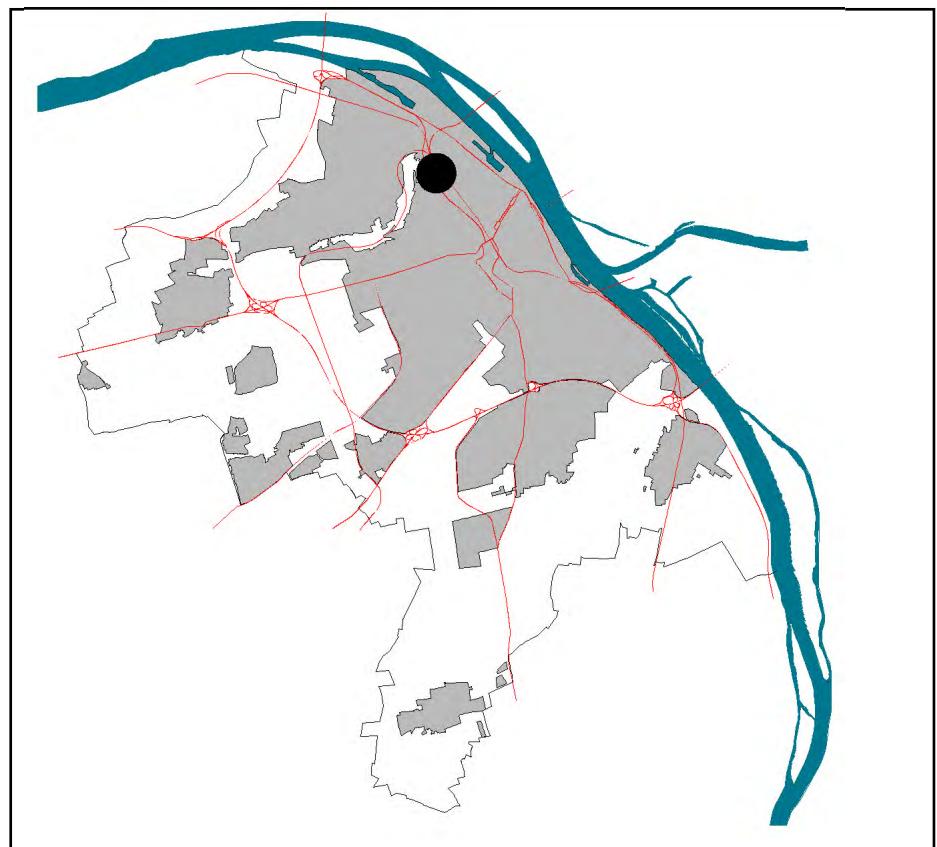


Stadt Mainz

Umweltbezogene Informationen

Satzung
"Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung
(H 40/A)"



Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Informationen zu den Schutzgütern: Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Im Einzelnen liegen vor:

A. Umweltbericht

- **Umweltbericht**
DÖRHÖFER & PARTNER, Stand 01.09.2025
(*Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, Artenschutz, Immissionsschutz, Mensch und menschliche Gesundheit, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Kultur- und Sachgüter, Bäume -und Grünstrukturen*)

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen

- Schreiben des 67 - Grün- und Umweltamtes vom 15.05.2025
(*Immissionsschutz, Schallschutz, Natur-, Arten- und Landschaftsschutz, Klimaschutz, Altlasten, Bodenschutz und Baugrund, Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung*)
- Schreiben der SGD Süd – Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 29.04.2025
(*Allgemeine Wasserwirtschaft, Abwasserbeseitigung, Bodenschutz*)

Hinweis:

Umweltbericht sowie Fachgutachten sind gesonderte Teile der Beschlussvorlage und werden öffentlich ausgelegt; sie sind nicht nochmals als Anlage beigefügt. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen sind hingegen als Anlage beigefügt und nehmen ebenfalls an der öffentlichen Auslegung teil.

Anlagen zu

B. Schreiben, Expertisen und Stellungnahmen



Stadtverwaltung Mainz
61 - Stadtplanungsamt

Stadtverwaltung Mainz | Amt 67 | Postfach 3820 | 55028 Mainz

61-Stadtplanungsamt
Frau Avenarius

vorab per E-Mail
toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de
lara.avenarius@stadt.mainz.de

Eingang: 13. Mai 2025

Intw. Dez.	z. d. Ifd. A							Wvl.
Abl.	0	1	2	3	4	5	6	7
SG:	0	1	2	3	4	5	6	7
SB:	0	1	2	3	4	5	6	7

Grün- und Umweltamt
Amtsleitung

Postfach 3820
55028 Mainz
E | 1.OG | Zi 1 - 4
Häusern-Scholl-Straße 4

Rechtsperson
Lara Schmid
06131 12-4178
06131 12-2260
ara.schmid@stadt.mainz.de
mainz.de

Mainz, 15.05.2025

**Aufhebungsverfahren „Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H40/A)“
hier: frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange § 4 Abs.
1 BauGB**

(Ihr Aktenzeichen: 61 26 –HM A 40)
Aktenzeichen: 670516 H40_A

Sehr geehrter Frau Avenarius
sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Verfahren und Verfahrensschritt teilen wir unseren Aufgabenbereich betreffend folgendes mit:

Das Ziel des Bebauungsplans (Bplan) „Stadtkerntangente I. Bauabschnitt (H 40)“ von 1967 stellte Herstellung der planungsrechtlichen Grundlage für die Mombacher Hochstraße dar. Diese wurde bis 1969 fertiggestellt. Auf Grund von baulichen Mängeln ist es geplant, diese im Jahr 2026 abzureißen. Der H 40 ist zudem seit den 1990 Jahren nur mehr rechtsscheinerweckend.

Vor diesem Hintergrund und im Rahmen der Ausweisung des den H 40 im Wesentlichen überlagerten Bplans „Gewerbegebiet Mombacher Straße (H102)“ soll der H 40 aufgehoben werden.

Der H 40 liegt, wie der H 102, im Achtungsbereich von Störfallbetrieben. Insofern ist für dessen Aufhebung gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 3 sowie § 13a Abs. 2 Nr. 4 BauGB die Anwendung eines vereinfachten oder beschleunigten Verfahrens ebenfalls ausgeschlossen und die Erstellung eines Umweltberichts erforderlich.

1. Natur- und Artenschutz, Landschaftsbild, Erholung

Der Geltungsbereich wird im Wesentlichen durch die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen geprägt. Östlich der Mombacher Straße schließen sich das Mombacher Gewerbegebiet und Bahnflächen an.

Westlich der Verkehrsflächen liegen von Nord nach Süd Gartenflächen der Rheinhessen Fachklinik und ein schmaler Streifen des Waldgebiets des Hartenberg Parkes und einige wenige Gebäude im Plangebiet.

Der Hartenberg Park selber unterliegt zwei verschiedenen naturschutzrechtlichen, sich überlagenden Schutzkategorien.

191

Es ist zum einen das Flächennaturdenkmal (ND) „Vogelschutzgebiet auf dem Hartenberg“. Dieses umfasst allerdings im H 40 ausschließlich ein kleines bebautes Areal. Zum anderen ist es das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gonsbachtal“, welches den oben erwähnten schmalen Waldstreifen im Plangebiet schützt.

Durch die Aufhebung des Bebauungsplans H 40 entstehen keine erkennbaren naturschutzrechtlichen Konflikte hinsichtlich der Schutzzwecke der benannten Schutzgebiete. Die Aufhebung und der Abriss der Hochstraße tragen im Gegenteil zur Verbesserung des Landschaftsbildes und der Naherholungsfunktion bei.

Ebenso werden die übergeordnete Planung vernetzter Biotopsysteme, die den Hartenberg Park beinhaltet, und die Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans von 2015 durch die Aufhebung in keiner Weise tangiert.

Im Zusammenhang mit dem H 102 wurden bereits eine Biotopkartierung und eine artenschutzfachliche Potentialanalyse für einen großen Teil des Geltungsbereiches H 40 durchgeführt. Die konkreten artenschutzrechtlichen Belange des Abrisses der Hochbrücke wurden ebenso in einem gesonderten Verfahren schon abgearbeitet. Auch fand in diesem Kontext eine Biotopkartierung statt.

Für die Umweltprüfung des Aufhebungsverfahrens sind somit keine weiteren Untersuchungen hinsichtlich der naturschutzfachlichen Belange erforderlich.

2. Klimaökologie, lokales Klima

Seitens der Klimaökologie und des lokalen Klimas sind keine weiteren vertiefenden Untersuchungen im Rahmen des Aufhebungsverfahrens erforderlich.

3. Altlasten, Bodenschutz

Gegen die Aufhebung des H 40 bestehen aus bodenschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken. Sie entfaltet keine Konfliktwirkung auf die vorhandenen Altstandorte und Verdachtsflächen. Weitere Untersuchungen sind somit entbehrlich.

4. Wasserwirtschaft, Niederschlagswasserversickerung

Teile des Geltungsbereiches liegen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes (ÜSG) „Gonsbach / Aubach“. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Umweltbericht nachrichtlich zu übernehmen. Die Karte mit dem betreffenden Abschnitt des ÜSG sowie die Rechtsverordnung liegen zur Information bei.

Auswirkungen auf das Aufhebungsverfahren sind nicht erkenntlich.

5. Schallschutz

Durch die bereits erfolgte Außerbetriebnahme der Hochstraße verteilen sich deren Verkehre im Straßennetz.

Die schalltechnischen Auswirkungen wurden gutachtlich untersucht. („Schalltechnische Untersuchung zur Außerbetriebnahme der Hochstraße in Mainz Mombach“, Ingenieurbüro Pies, 07.01.2019, sowie ergänzende „Neuberechnung der Verkehrsräuschemissionen Mombacher Str. Hausnummer 101, 103, 105, 107, 109“ vom 31.07.2023.)

In den durchgeführten Untersuchungen wurden Ansprüche auf die Erstattung von Schallschutzmaßnahmen festgestellt. Diese wurden in einem separaten Verfahren bereits abgewickelt. Die Aufhebung des Bebauungsplans löst keine schalltechnischen Konflikte aus, da diese bereits zur Außerbetriebnahme der Hochstraße ermittelt und gelöst wurden.

6. Luftreinhaltung

Eine mögliche Mehrbelastung, insbesondere der Anwohner:innen in der Mombacher Straße im Bereich des B-Plans H 40 durch Abgase des Verkehrs, der vormals über die Hochbrücke geführt

wurde, besteht seit Juli 2021 (Sperrung der Hochbrücke) und wird sich durch die formelle Aufhebung des B-Plans H 40 nicht (weiter) ändern. Hinweise hierzu hätten wir insb. in unserer Stellungnahme v. 03.04.2023 zum B-Plan H 102 gegeben. Immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung sind im Bereich des B-Plans H 40 nicht vorhanden. Insofern bestehen von unserer Seite keine weiteren Bedenken gegen die Aufhebung des B-Plans H 40.

Bezüglich der Belange der 12. BImSchV (Störfallverordnung) empfehlen wir ggf. die Beteiligung der hierfür zuständigen oberen Immissionsschutzbehörde (SGD Süd). Nach den hier vorliegenden Informationen wurde der in 2022 genehmigte Wasserstofftank der Firma Schott Ende 2024 wieder rückgebaut. Eine Betroffenheit des B-Plan-Gebiets zu störfallrechtlich relevanten Anlagen existiert demnach derzeit lediglich weiterhin für die nördlichste Spitze des B-Plans H 40 durch den Achstionsabstand des Betriebs der Firma Prefere Paraform.

Mit freundlichen Grüßen



Anlagen

- Rechtsverordnung zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes an den Gewässern III. Ordnung Gonsbach und Aubach für das Gebiet der kreisfreien Stadt Mainz
- Karte Überschwemmungsgebiet Gonsbach/ Aubach, Blatt 1/Hartenberg

**Rechtsverordnung
zur Feststellung des Überschwemmungsgebietes
an den Gewässern III. Ordnung
Gonsbach und Aubach
für das Gebiet
der kreisfreien Stadt Mainz**

- Rechtsverordnung Überschwemmungsgebiet Gonsbach Aubach -

Aufgrund des § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) und des § 88 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG) vom 22. Januar 2004 (GVBl. S. 54), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. November 2011 (GVBl. S. 402), wird durch die Stadt Mainz als zuständige Untere Wasserbehörde, nach Kenntnisnahme durch den Stadtrat am 5. September 2012, Folgendes verordnet:

**§ 1
Grundlage**

(1) Für den Gonsbach und den Aubach, Gewässer III. Ordnung, wird im Bereich der kreisfreien Stadt Mainz ein Überschwemmungsgebiet festgestellt.

(2) Die Feststellung des Überschwemmungsgebietes dient

- der Regelung des Hochwasserabflusses, insbesondere dem schadlosen Abfluss des Hochwassers und der für den Hochwasserschutz erforderlichen Wasserrückhaltung,
- der Erhaltung oder der Verbesserung der ökologischen Struktur des Gewässers und seiner Überflutungsflächen,
- der Verhinderung erosionsfördernder Eingriffe,
- der Erhaltung oder Wiederherstellung natürlicher Rückhalteflächen und
- der Vermeidung und Minderung von Schäden durch Hochwasser.

**§ 2
Geltungsbereich**

(1) Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich rechts- und linksseitig des Gewässers (beginnend südlich der Quelle des Aubachs bei Layenhof über den Zusammenfluss mit dem Königsbornbach bei Finthen bis zur Verrohrung in Mainz-Mombach) auf Flurstücken und Grundstücken in der kreisfreien Stadt Mainz.

(2) Der Geltungsbereich der Verordnung ist in folgenden, mit dem Feststellungsvermerk der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde versehenen Planunterlagen dargestellt:

I. Textteil:

1. Erläuterungsbericht der Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd vom Februar 2012

II. Kartenteil:

1. Übersichtskarte, Maßstab 1: 25.000

2. Kartenblätter 1-8, Maßstab 1: 2.500

(3) Die Planunterlagen sind Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

(4) Bei der

Stadtverwaltung Mainz
17- Umweltamt
Geschwister-Scholl-Str. 4
Bau C, Zimmer 23
55131 Mainz

liegt eine Ausfertigung dieser Verordnung einschließlich der archivmäßig zu sichernden Übersichts- und Kartenblätter zu jedermanns kostenloser Einsichtnahme während der üblichen Dienststunden aus.

§ 3 Darstellung

(1) In den Planunterlagen sind dargestellt:

- der Gewässerlauf als tiefblaues Farbband
- die Grenze des Überschwemmungsgebietes als rote durchgezogene Linie, die Fläche ist mittelblau hinterlegt,
- der Verlauf der nachrichtlichen Grenze der durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete als rote punktierte Linie, die Fläche ist hellblau hinterlegt.

(2) Die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete sind nachrichtlich in den Karten dargestellt. Bei diesen Gebieten handelt es sich um solche Gebiete, die bei Extremhochwasser oder beim Versagen von öffentlichen Hochwasserschutzeinrichtungen überschwemmt werden können. Die Verbote dieser Rechtsverordnung (§ 4) finden auf die durch Überschwemmung gefährdeten Gebiete keine Anwendung.

§ 4 Schutzvorschriften

(1) Im Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen nach den §§ 30, 34 und 35 des Baugesetzbuches verboten.

Die Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde kann auf Antrag unter den erforderlichen Bedingungen und Auflagen von den Verboten des Satzes 1 Ausnahmen zulassen, wenn im Einzelfall das Vorhaben

1. die Hochwasserrückhaltung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum zeitgleich ausgeglichen wird,
2. den Wasserstand und den Abfluss bei Hochwasser nicht nachteilig verändert,
3. den bestehenden Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt und
4. hochwasserangepasst ausgeführt wird

oder wenn die nachteiligen Auswirkungen durch Auflagen oder Bedingungen ausgeglichen werden können.

In den nach § 5 Abs. 2 dieser Verordnung neu ausgewiesenen Gebieten gemäß § 30 des Baugesetzbuches gilt für die Errichtung und Erweiterung von baulichen Anlagen die Ausnahmegenehmigung als erteilt, soweit diese den Vorgaben des Bebauungsplanes entsprechen. Die Vorhaben sind der Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahme anzugeben.

(2) Im Überschwemmungsgebiet ist, soweit es sich nicht um notwendige Maßnahmen des Unterhaltungspflichtigen für das Gewässer handelt, die dem Ausbau, der Unterhaltung oder der Benutzung von Gewässern und Deichen dienen, untersagt:

1. das Errichten von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen quer zur Fließrichtung des Wassers,
2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf den Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
3. die Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
4. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
5. das Anlegen von Baum- oder Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorbeugenden Hochwasserschutzes entgegenstehen,
6. die Umwandlung von Grünland in Ackerland (eine Erneuerung der Grasnarbe durch eine Neusaat ist kein Grünlandumbruch und somit zulässig),
7. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Die Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde kann Maßnahmen nach Satz 1 Nummer 1 bis 7 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. Belange des Wohls der Allgemeinheit dem nicht entgegenstehen, der Hochwasserabfluss und die Hochwasserrückhaltung nicht wesentlich beeinträchtigt werden und
2. eine Gefährdung von Leben oder erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu befürchten sind oder die nachteiligen Auswirkungen ausgeglichen werden können.

(3) Die Verlegung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Überschwemmungsgebiet ist dann genehmigungsfrei, wenn das ursprüngliche Geländeniveau nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Die Baumaßnahmen sind der Stadtverwaltung Mainz als Untere Wasserbehörde rechtzeitig vor Baubeginn anzugeben.

§ 5
Bauleitplanung
im Überschwemmungsgebiet

(1) In Überschwemmungsgebieten dürfen durch Bauleitpläne oder sonstige Satzungen nach dem Baugesetzbuch keine neuen Baugebiete ausgewiesen werden.

(2) Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd als Obere Wasserbehörde, kann die Ausweisung neuer Baugebiete nach Satz 1 ausnahmsweise zulassen, wenn

1. keine andere Möglichkeiten der Siedlungsentwicklung bestehen oder geschaffen werden können,
2. das neu auszuweisende Gebiet unmittelbar an ein bestehendes Baugebiet angrenzt,
3. eine Gefährdung von Leben, erhebliche Gesundheits- oder Sachschäden nicht zu erwarten sind,
4. der Hochwasserabfluss und die Höhe des Wasserstandes nicht nachteilig beeinflusst werden,
5. die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt und der Verlust von verloren gehendem Rückhalteraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen wird,
6. der bestehende Hochwasserschutz nicht beeinträchtigt wird,
7. keine nachteiligen Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind,
8. die Belange der Hochwasservorsorge beachtet sind und
9. die Bauvorhaben so errichtet werden, dass bei dem Bernmessungshochwasser, das der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes zu Grunde gelegt wurde, keine baulichen Schäden zu erwarten sind..

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 103 Abs. 1 Nr. 16 WHG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den Regelungen des § 4 Abs. 1 bis 4 dieser Verordnung Handlungen im Überschwemmungsgebiet vornimmt.

§ 7
Inkrafttreten

Die Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Mainz, 04.01.2013
Stadtverwaltung Mainz

gez.

Michael Ebling
Oberbürgermeister

*) Die Veröffentlichung erfolgte am 18.01.2013



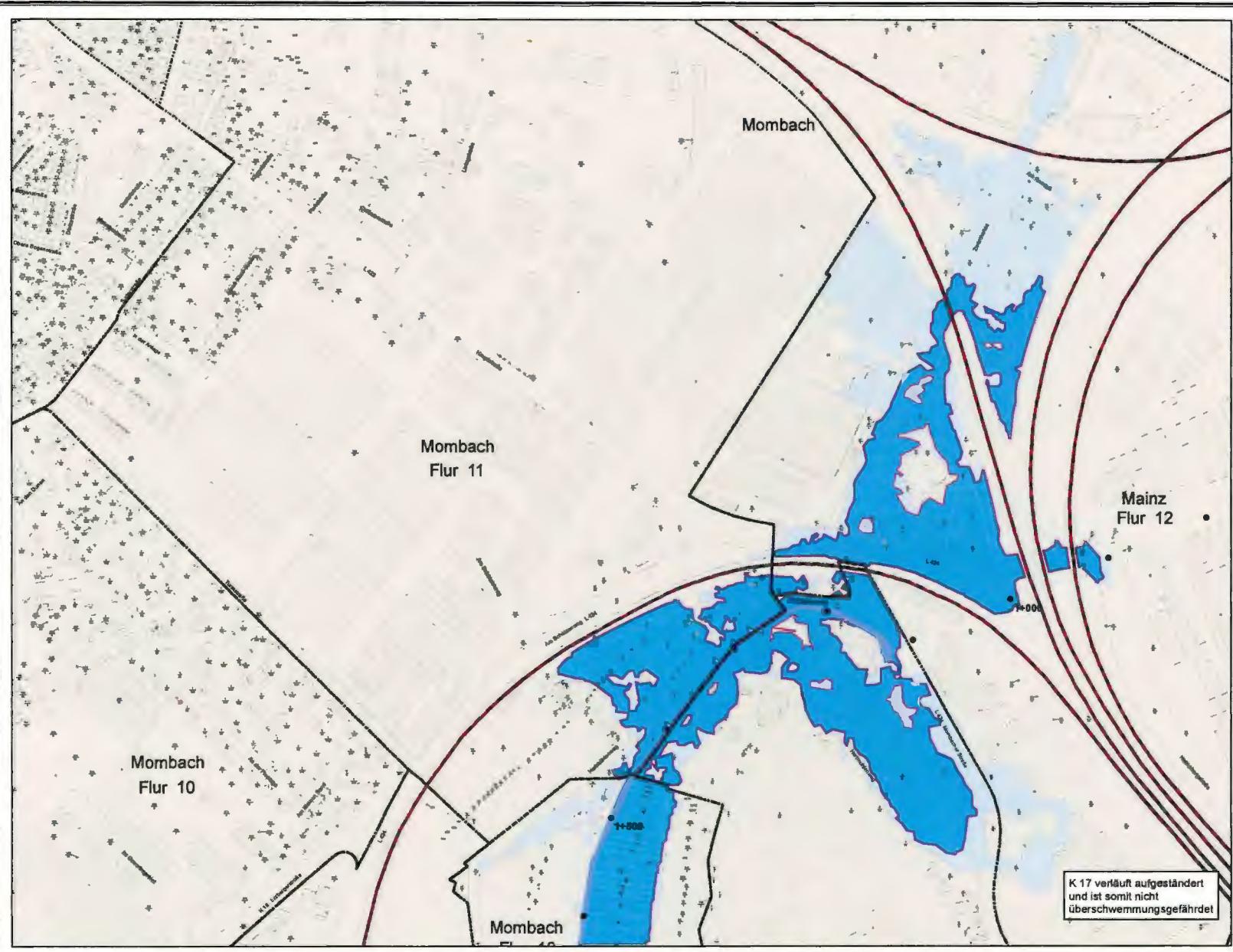
Wasserwirtschaftsverwaltung

Rheinland-Pfalz

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

Karte des Überschwemmungsgebietes

Gonsbach / Aubach



Zeichenerklärung

- Überschwemmungsgefährdetes Gebiet
- Überschwemmungsgebiet
- Gewässer
- 0+500 Kilometrierung
- Ortslagen
- Schienenverkehr



1 cm auf der Karte entspricht 25 m in der Höhe

Struktur- und Genehmigungs-direktion Süd

Überschwemmungsgebiet
Gonsbach / Aubach
Blatt 1 / Hartenberg

Kreisfreie Stadt Mainz

Aufgestellt:

SGD Süd, Regionalstelle Wasserwirtschaft,
Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz
Mainz, Februar 2012

gez. Christian Staudt

Datenherkunft und Kartographie:
IG Bremen, Leibnizstraße 80 a, 87700 Reichenau
www.ign.bremen.de

Ausschließliche Kartendarstellung
Dienstleistung auf den Grundlagen digitaler Daten der Landesanstalt für Umwelt,
Wasserwirtschaft und Geowissenschaften Rheinland-Pfalz

25871

B 2
Zu den...
Mainz, 29.04.25

**Stgn SGD WAB, Aufhebung BBP Stadtkerntangente I. Abschnitt H 40-A,
Mainz-Hartenberg**

Sopp, Lisa (SGD Süd) an 'toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de'

29.04.2025 14:12

Von "Sopp, Lisa (SGD Süd)" <Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de>

An "'toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de'" <toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de>

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei erhalten Sie die Stellungnahme der SGD Süd Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz zur Aufhebung des im Betreff genannten Bebauungsplan als pdf-Datei im Anhang.

Die Stellungnahme erhalten Sie nicht noch zusätzlich auf postalischem Weg.

Bei Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße aus Mainz
i.A.

--
Lisa Sopp

Kompetenzzentrum Hochwasservorsorge und Hochwasserrisikomanagement (KHH)

Abteilung 3 - Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Referat Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Mainz

STRUKTUR- UND GENEHMIGUNGSDIREKTION SÜD

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 - 2397 154
Telefax 06131 - 2397 155
lisa.sopp@sgdsued.rlp.de
[www.sgdsued.rlp.de](http://sgdsued.rlp.de)

--
Die E-Mail-Adresse ist aus technischen Gründen nicht für den Empfang signierter E-Mails geeignet.

Im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens werden auch personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Nähere Informationen hierzu und zu den aus der EU-Datenschutz-Grundverordnung resultierenden Rechten haben wir auf der Internetseite <https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/> <<https://sgdsued.rlp.de/de/datenschutz/>> bereitgestellt.

195



EXTERN_2025-04-29_Stgn_SGD_WAB,_Aufhebung_BBP_Stadtkerntangente_I._Abschnitt_H_40-A,_Mainz-Hartenberg.pdf



Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd | Postfach 42 40 |
55032 Mainz

Landeshauptstadt Mainz
Stadtplanungsamt
Postfach 3820
55028 Mainz

Per Mail: toeb.stadtplanungsamt@stadt.mainz.de

REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ

Kleine Langgasse 3
55116 Mainz
Telefon 06131 2397-0
Telefax 06131 2397-155
Poststelle.Referat33@sgdsued.rlp.de
www.sgdsued.rlp.de

29. April 2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
5133-0002#2025/0021-0111 33	11.04.2025	Lisa Sopp	+49 6131 2397-154
	Az: 61 26 HM A 40	Lisa.Sopp@sgdsued.rlp.de	+49 6131 2397-155

Aufhebungsverfahren „Stadtkerntangente I. Abschnitt – Aufhebung (H 40/A)“, Mainz-Hartenberg

Hier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 11.04.2025 baten Sie um Stellungnahme zu der o. g. Aufhebung des Bebauungsplan. Ich bitte die nachfolgenden Hinweise und Anregungen für das Verfahren zu beachten:

1. Allgemeine Wasserwirtschaft - Gewässer/Hochwasserschutz

Gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes „Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40)“ bestehen aus Sicht der allgemeinen Wasserwirtschaft keine Bedenken.

Bei der weiteren Überplanung des Gebietes bitte ich darum, folgende Hinweise zu beachten:

1/4

Konto der Landesoberkasse:
Deutsche Bundesbank, Filiale Ludwigshafen
IBAN: DE79 5450 0000 0054 5015 05
BIC: MARKDEF1545

UST-ID-Nr.:
DE 305 616 575

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag
9.00–12.00 Uhr, 14.00–15.30 Uhr
Freitag 9.00–12.00 Uhr



1.1 Gewässer/Hochwasserschutz

Im nördlichen Teil des Gebiets durchquert der Gonsbach (Gewässer III. Ordnung) das Gebiet. Er ist in diesem Abschnitt verrohrt.

Die Abflusskapazität der Gonsbachverrohrung ist begrenzt, sodass es bei seltenen Hochwasserereignissen zu Ausuferungen oberhalb der Verrohrung kommt.

Der nordwestliche Bereich des Gebietes liegt im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100). Weiterhin weise ich darauf hin, dass sich fast das gesamte Gebiet im „Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ befindet. Bei einem sehr außergewöhnlichen Hochwasserereignis (= HQ Extrem) ist mit der Flutung der gesamten Fläche zu rechnen.

1.2 Sturzflutgefährdung

Gemäß der Sturzflutgefahrenkarte besteht für Teile des Gebietes eine Sturzflutgefährdung nach Starkregenereignissen.

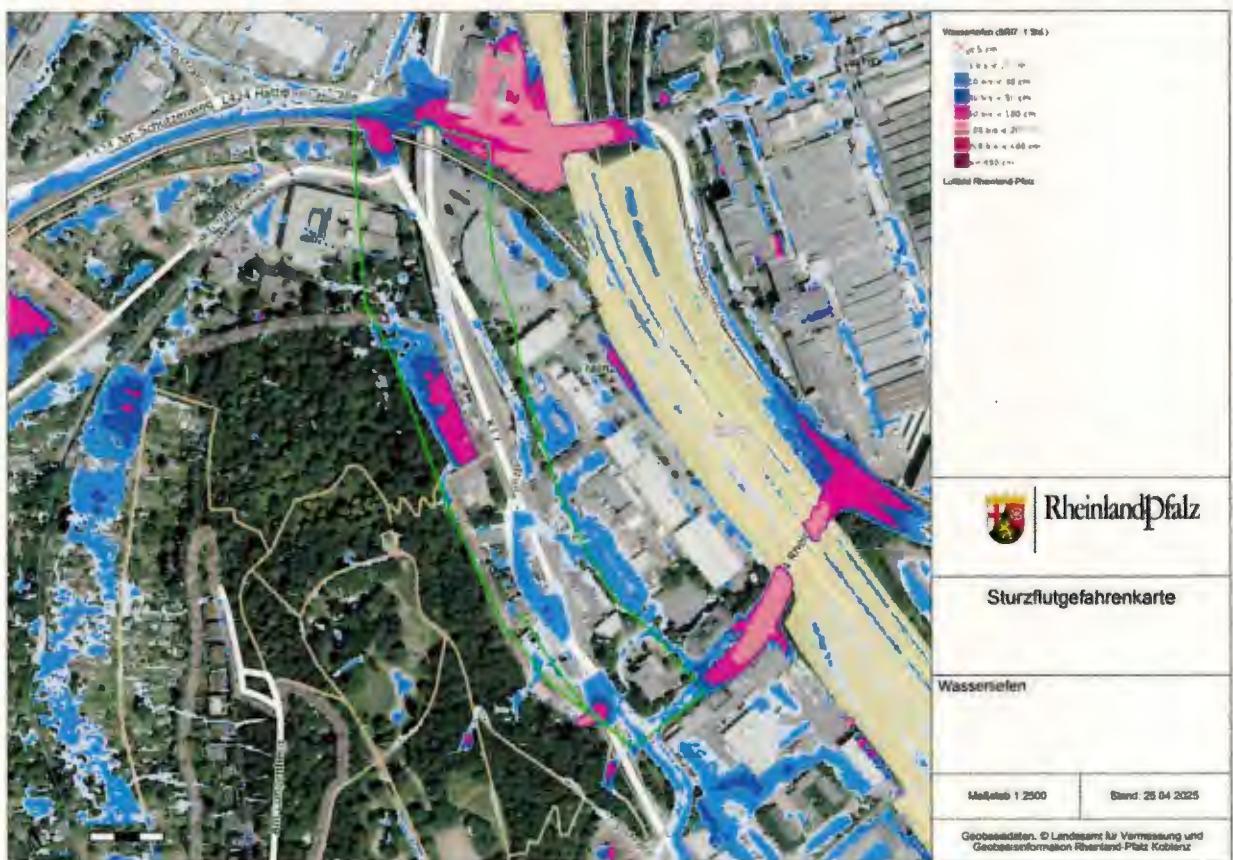


Abbildung 1: Sturzflutgefahrenkarte SRI 7, 1 Std. mit Wassertiefen

2. Abwasserbeseitigung

Keine Bedenken bzgl. der Aufhebung.

Bei einer B-Plan-Neuerstellung sollte die neue Entwässerungskonzeption gemäß den derzeit gesetzlichen Anforderungen gestaltet werden.

3. Bodenschutz

Gegen die Aufhebung bestehen keine Bedenken.

Der Geltungsbereich der Satzung „Stadtkerntangente I. Bauabschnitt – Aufhebung (H 40/A“ überschneidet die folgenden, im Bodenschutzkataster verzeichneten bodenschutzrelevanten Flächen:

315 00 000

- 5072 / 000 – 00 ehem. Betriebswagenwerk, Mainz, Mombacher Str. 78-80:
nicht altlastverdächtiger Altstandort (ASO nav)
- 5072 / 000 – 01 dekontaminierte Bereiche, ehem. Betriebswagenwerk, Mainz,
Mombacher Str. 78-80:
dekontaminiertes Altstandort (d ASO)
- 5072 / 000 – 02 Lokschuppen nördlicher Teil, ehem. Betriebswagenwerk, Mainz,
Mombacher Str. 78-80:
hinreichend altlastverdächtiger Altstandort (ASO hv)
- 5072 / 000 – 03 Öllagerplatz, ehem. Betriebswagenwerk, Mainz, Mombacher Str.
78-80:
altlastverdächtiger Altstandort (ASO av)
- 0003 / 008 – 00 Parkfläche, US-Dragonerkaserne Mainz, Rheingauwall
nicht altlastverdächtiger Altstandort (ASO nav)
- 0003 / 008 – 01 Verfüllung ehem. Schwimmbecken im Südteil der Parkfläche, US-
Dragonerkaserne Mainz, Rheingauwall:
nicht verdächtige Verdachtsfläche (VF nv)
- 5104 / 000 – 00 ehem. DB-Kraftwagenbetriebswerk Mainz
nicht eingestufter Altstandort
- 5145 / 000 – 00 ehem. Königliche Armee-Konserven-Fabrik, Mainz, Wallstr. 98:
altlastverdächtiger Altstandort (ASO av)

Vorgenannte Verdachtsflächen und Altstandorte sind bei der Aufstellung eines neuen Bebauungsplanes sowie in Baugenehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Darüber hinaus liegen ggf. im Verdachtsflächenkataster der Stadt Mainz weitere Eintragungen von Altstandorten und Verdachtsflächen vor, die bislang im Bodenschutzkataster nicht erfasst sind, die ebenfalls zu berücksichtigen sind.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lisa Sopp

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.